



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Erbe, Erbfolge, Pflichtteil, Erbschaftsvertrag ... eigentlich klare und schlüssige Begriffe. Jeder vermag sich darunter etwas vorzustellen. Aber einfach ist die Sache nicht wirklich. So hatte sich das Finanzgericht Münster mit den Auswirkungen eines zwischen Brüdern geschlossenen Erbschaftsvertrags auseinanderzusetzen (Az.: 3 K 3065/14 Erb).

Ein Bruder verzichtete auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs und etwaiger Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die anderen Brüder zahlten zum Ausgleich vor Eintritt des Erbfalls Abfindungsbeträge. Und dadurch ergaben sich – unerwartet – steuerliche Besonderheiten: Bei der Schenkung zwischen den Brüdern richtete sich die Steuerklasse nämlich nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers zum Zahlenden, sondern zum künftigen Erblasser, nämlich zur Mutter. Im Streitfall galt also die Steuerklasse I. Daran orientierte sich natürlich auch der Freibetrag.

Vorschenkungen der Mutter waren nicht anzurechnen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG werden mehrere innerhalb von zehn Jahren von *derselben Person* anfallende Vermögensvorteile in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift – so das Finanzgericht – sei eine Berücksichtigung der Vorsenkung der Mutter bei einem Erwerb vom Bruder nicht zulässig, da es sich ja offensichtlich nicht um *dieselbe Person* handelte.

Kompliziert?! Sprechen Sie die Landwirtschaftliche Buchstelle auf Ihre Überlegungen zu Erbe und Pflichtteil an!



Generationenabreden in der Familie: Expertenrat gefragt!

Altenteilsleistungen als Betriebsausgaben Wirtschaftsüberlassungsvertrag muss Fremdvergleich standhalten

Ob die aufgrund eines Wirtschaftsüberlassungsvertrags an die Eltern erbrachten Leistungen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abziehbar sind, ist Streitfrage in zwei gleichgelagerten Urteilen des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az.: 4 K 233/14, 4 K 234/14). In der Revisionsverhandlung wird sich auch das oberste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH) in München, dazu äußern müssen.

Die Fakten: Der Sohn wohnte im Streitjahr mit seinen Eltern in einem Haushalt und erzielte aus der Bewirtschaftung des im Eigentum seiner Eltern stehenden Hofes Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Als Vorstufe zur Hofübergabe überließen die Eltern dem Sohn per Nutzungsüberlassungsvertrag die Bewirtschaftung ihres Hofes, d. h. des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Wohnung. Der Sohn hatte alle auf dem Betrieb ruhenden öffentlichen Abgaben, Lasten und Versicherungsprämien für alle Gebäude und baulichen Anlagen zu übernehmen. Gegenleistung für die Dauer der zehnjährigen Nutzungsüberlassung war die Übernahme der Heiz-, Strom-, Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrkosten sowie der Unterhaltungsaufwendungen, die in der von den Eltern auf der Hofstelle genutzten Wohnung anfallen. Neben den Kosten der Lebenshaltung hatte der Sohn eine monatliche Barleistung in Höhe von 200 Euro zu erbringen. Eine Zusatzklausel enthielt die Möglichkeit einer Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse.

Indes ließ die Steuerverwaltung den Betriebsausgabenabzug nicht zu. Begründung: Die Leistungen des Sohnes sind dauernde Lasten. Betriebsausgaben

sind nur die eindeutig durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen. Dieser Veranlassungszusammenhang kann zwar auch bei Leistungen aufgrund eines Wirtschaftsüberlassungsvertrags gegeben sein. Voraussetzung indes ist die Überlassung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu einem angemessenen – d. h. fremdüblichen – Entgelt, das als Gegenleistung für den Erwerb eines zur Einkünfterzielung genutzten Wirtschaftsgutes gezahlt wird. Und genau das ist der Knackpunkt. Ob die Aufwendungen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Erzielen von Einkünften stehen oder dem nicht steuerbaren privaten Bereich zugehörig sind, würdigten die Finanzrichter im Rahmen einer Gesamtbetrachtung.

Der zivilrechtlich wirksame Nutzungsüberlassungsvertrag aber hält einem Fremdvergleich nicht stand. Besonders die Vereinbarung der Abänderbarkeit der Gegenleistung ist nur unter nahen Angehörigen vorstellbar. Zudem fehlt es an einer eindeutigen Angabe, welche Höhe die Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung insgesamt haben soll. Zwar ist es für die Anerkennung eines Vertrages unschädlich, wenn neben Barzahlungen auch Sachleistungen vereinbart werden. Indes müssen Letztere so genau bestimmbar sein, dass der Gegenwert erkennbar ist. Anderenfalls lässt sich die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung nicht überprüfen. Das gilt in gleicher Weise für die Position „Kosten der Lebenshaltung“. Kein fremder Dritter würde entsprechende Regelungen, die so gut wie keine Planungssicherheit bieten, akzeptieren.

Bei Generationenabreden in der Familie kontaktieren Sie in jedem Fall den Berater Ihres Vertrauens in der Landwirtschaftlichen Buchstelle!

Kurz und bündig

Elektronische Übermittlung der USt-Voranmeldung: Hilfeleistung in Steuersachen

Die Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen als Bestandteil des Steuerberatungsgesetzes dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor sachunkundiger und unzuverlässiger „Hilfe“. Die Umsetzung steuerlicher Angelegenheiten erfordert eine hinreichende Gewähr für die einwandfreie Behandlung der Vorschriften.

Das gilt besonders für Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren der Umsatzsteuer (USt). Denn es geht nicht um die reine Übermittlung fester Beträge oder Pauschalierungen. Unbefugten Personen und Vereinigungen ist selbst die elektronische Übermittlung von USt-Voranmeldungen untersagt, von der Finanzverwaltung sogar zurückzuweisen. Denn auch die genutzte Software ersetzt nicht die erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse, um über Steuersätze, Bemessungsgrundlagen, zulässige Kürzungen etc. zu entscheiden (Finanzgericht Sachsen, Az.: 2 K 580/14; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az.: BFH: II B 100/14).

Steuerliche Außenprüfung: Der Zugriff auf Kassendaten

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen.

Steuerpflichtige können zwar frei entscheiden, wie sie ihre Warenverkäufe erfassen. Nutzen sie jedoch ein Kassensystem, das sämtliche Vorgänge einzeln und detailliert protokolliert und speichert, können sie sich weder auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung noch der Datenaufbewahrung berufen. Die Finanzbehörde hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, die mithilfe der PC-Kasse erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern (Bundesfinanzhof, Az.: X R 42/13).


Aus dem Inhalt

Altenteilsleistungen als Betriebsausgaben	1	Häusliches Arbeitszimmer	3
Steuerliche Außenprüfung	1	Gemeinschaftliche Tierhaltung	3
Pensionstierhaltung als Gewerbebetrieb	2	Kunst vom Hof	4
Erbauseinandersetzung	2	Grunderwerbsteuer	4
Zankapfel Fahrtenbuch	3	Kochboxen	4

Prüfungsanordnung bei einer Personengesellschaft – Verjährungshemmung?

Laut Abgabenordnung (kurz: AO) beträgt die Frist für die Festsetzung einer Steuer vier Jahre. Begann die Frist also – wie im Streitfall – mit Ablauf des Jahres 2003, konnte sie nicht vor Ablauf des Jahres 2007 enden. Zu diesem Zeitpunkt aber war bereits in dem entschiedenen Fall mit einer Außenprüfung begonnen worden. Ist die Prüfungsanordnung wirksam, so ist der Ablauf der


vierjährigen Feststellungsfrist bis zur Unanfechtbarkeit der aufgrund der Betriebsprüfung zu erlassenden Bescheide gehemmt.

 Aber: Die Verjährungshemmung setzt nicht nur die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, sondern auch voraus, dass sie inhaltlich hinreichend bestimmt, also richtig ist (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 63/11).

Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs

Auch wenn neben der Gebrauchsüberlassung einer Pachtsache (Wirtschaftsgebäude) zugleich die Pflicht zur Instandhaltung von „Dach und Fach“ vertraglich übertragen wurde, zahlt der Pächter den Pachtzins nur für den Gebrauch der Pachtsache, nicht aber auch für die Instandhaltung. Umgekehrt entstehen dem Verpächter für den Erwerb des Instandhaltungsanspruchs keine Aufwendungen. Selbst wenn es sich bei dem Instandhaltungsanspruch gegen die pachtende GmbH um ein Wirtschaftsgut handeln sollte, so wäre

dieses mit Null anzusetzen und in der Bilanz der Verpachtungsgesellschaft nicht zu aktivieren. Das gilt auch im Falle einer Betriebsaufspaltung und wenn der Pächter für die Verpflichtung zur Durchführung fälliger Instandhaltungsmaßnahmen selbst eine Rückstellung gebildet hat. Denn hieraus entsteht, so die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, keine allgemeine Pflicht zur korrespondierenden Bilanzierung (Az.: IV R 63/11).

 Liegen bei Ihrem Betrieb ähnliche Umstände vor? Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an!

Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darüber entschieden, wie sich aus unterschiedlichen Gründen vorgenommene Holzeinschläge im Forstbetrieb auf die Gewinnermittlung auswirken (Az.: IV R 35/11). Es handelt sich dabei um ein Musterverfahren, das den Erwerb von Wald in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung betraf. Ein Forstwirtschaftler hatte einen Wald in Thüringen erworben, in dem notwendige Durchforstungsmaßnahmen schon länger unterblieben waren. Bei der dann nachgeholt Durchforstung mussten u. a. sog. Rückewege freigeschlagen werden. Außerdem wurden mit Lkw befahrbare Wirtschaftswege und Holzlagerplätze angelegt. Aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes erzielte der Waldbe-

sitzer erhebliche Erlöse, von denen er einen Teil der Anschaffungskosten des Baumbestandes aufgrund des vorgenommenen Holzeinschlags abziehen wollte. – Indes kommt ein solcher Abzug beim Einschlag im Zusammenhang mit Durchforstungsmaßnahmen nicht in Betracht, weil der Wald dadurch nicht an Wert verliert. Anders ist es bei Einschlägen, die für die Freiräumung von Flächen für befestigte Wege und Lagerplätze erforderlich werden. Weil das Finanzgericht (FG) bisher einen Abzug insgesamt für unzulässig gehalten und dementsprechend den anteiligen Wert der eingeschlagenen Stämme nicht ermittelt hatte, verwies der BFH als höchstes deutsches Steuergericht das Verfahren an das FG zurück.

Pensionstierhaltung als Gewerbebetrieb

Die Frage, ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zukauf, der Ausbildung und dem Verkauf von Reitpferden eine den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugehörige Tierhaltung i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) mit der Folge betreibt, dass sie den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln kann oder aber gewerbliche Einkünfte erwirtschaftet, hat das Finanzgericht Münster beschäftigt (Az.: 1 K 2332/12 F).

Die Pferdeveredelung und der Pferdehandel bilden einen eigenständigen gewerblichen Betrieb, und zwar überwiegend als Auftraggeber einer sog. Pensionstierhaltung, d. h. unter Nutzung fremder Betriebsressourcen. Das gepachtete Grünland stellt ebenfalls einen selbständigen Betrieb dar, der dem Bereich der Landwirtschaft (Bodenbewirtschaftung) zuzuordnen ist. Indes besteht zwischen beiden Betrieben keine organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung, die es rechtfertigen würde, insgesamt von einem einheitlichen Betrieb auszugehen. Auch die Einkünfte sind ausschließlich dem gewerblichen Bereich zuzuordnen, nicht dagegen der Bodenbewirtschaftung.

Die Tätigkeit ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse typischerweise gewerblich geprägt, als sie auf einem Zusammenschluss von sachlichen Ressourcen (Nutzung der Stallungen, der Reitanlagen, der Betriebsgebäude, des Inventars und des Personals eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes), von persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen eines Land- und Pferdewirts und eines als Reitlehrer und in der Pferdebranche erfahrenen und vernetzten Fachmanns sowie von Kapital (Einbringung der Pferde durch einen Gesellschafter) beruht. Eine solche Bündelung von Betriebsgrundlagen, Kompetenzen („Know-how“) und Kapital zum Zwecke der Gewinnerzielung unter gleichzeitiger Streuung wirtschaftlicher Risiken hat dem Grunde nach gewerblichen Charakter. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.


Hippotherapie als Geschäftsmodell

Keine Umsatzsteuerbefreiung für Reiterhof

Um es vorweg zu nehmen: Umsätze eines mit Gewinnstreben betriebenen „Reiterhofs“, der nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist, sind weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei (Bundesfinanzhof, Az.: XI R 25/13).

Die Voraussetzungen im Urteilsfall schienen zunächst optimal. Auf einem Hofgrundstück wurden etwa 30 Pferde und Ponys verschiedener Rassen, daneben Schafe, Zwergziegen, Hasen und andere Kleintiere gehalten. Das Anwesen umfasste Stallungen, Scheunen, Koppel, Reitplatz etc., aber keine Reithalle. Angemeldet war ein Gewerbe für pädagogisch-therapeutisches Reiten sowie An- und Verkauf von Pferdezubehör. Zunächst wurde die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen, die Umsätze der Jahre 2005 und 2006 nach dem Regelsatz

versteuert. Umsatzsteuererklärungen für die Folgejahre blieben aus. Argument: Die erbrachten Leistungen seien als Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zur Erziehung, Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen anzusehen und damit steuerfreie Heilbehandlungen. Diese Auffassung indes war einseitig. Denn schon die Betriebsprüfung ergab keinerlei Hinweise auf eine steuerfreie hippotherapeutische Tätigkeit. Besonders ausgebildete Fachkräfte waren nicht beschäftigt, derartige Leistungen auch nie in Rechnung gestellt worden. Zudem fehlte das nicht unwichtige Kriterium der Beherbergung oder Verpflegung von zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken aufgenommenen Jugendlichen.

 Im Ergebnis handelte es sich um Reitunterricht für Kinder, für den die Eltern monatliche Beiträge zahlten.

Erbauseinandersetzung

Tausch von Grundstücksteilen

Wird Grunderwerbsteuer fällig, wenn Geschwister ererbte Grundstücke untereinander tauschen?

Im Grunde ist der Tausch nichts anderes als ein Grundstückserwerb. Das bedeutet aber nicht zwingend auch die Belastung mit Grunderwerbsteuer, denn das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) enthält Ausnahmeregelungen. Danach ist von der Besteuerung ausgenommen der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben unter Teilung des Nachlasses. Das soll die Übertragung von Grundstücken erleichtern. Daneben aber erfordert die Vorschrift,

dass das Grundstück zum – ungeteilten – Nachlass gehört. Und das war in dem vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz verhandelten Verfahren (Az.: 4 K 1380/13) anders: Denn die aus dem Nachlass der verstorbenen Großmutter stammenden Grundstücke gingen je zu einem Drittel an drei Brüder. Die Übertragung aus dem Erbe war zwar steuerfrei. Indes wurden durch die Teilung – je 3 x 1/3 – die Grundstücke zu Bruchteilseigentum – die oben beschriebene Ausnahmeregelung des GrEStG war damit nicht erfüllt. Der spätere Tausch der Grundstücke erfolgte also *außerhalb* des Nachlasses.

Investitionsabzugsbetrag

Verzinsungsbeginn bei Auflösung

Die Verzinsung von Steuerforderungen richtet sich nach § 233a Abgabenordnung (AO). Der sog. Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Beruhet die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses oder auf einem Verlustabzug, beginnt der Zinslauf abweichend hiervon

15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist. Letzteres trifft nach einem Beschluss des Finanzgerichts Köln (Az.: 11 V 339/15) bei einer gewinnerhöhenden Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags zu. Im entschiedenen Fall endete der dreijährige Investitionszeitraum Ende 2012, die Verzinsung setzte 15 Monate später ein.


Abgeltungsteuersatz

Ausschluss bei Darlehen zwischen Ehegatten

Abgeltungsteuer – dieser gesonderte Steuertarif von 25 Prozent gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Allerdings gibt es Ausnahmen. Gewährt nämlich ein Steuerpflichtiger dem Ehepartner ein Darlehen zur Anschaffung einer fremd vermieteten Immobilie und erzielt er hieraus Kapitalerträge, dann kommt dieser Steuertarif nicht zur Anwendung. Das liegt aber nicht daran, dass das Gesetz den Steuertarif dann nicht gestattet, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander nahestehende Personen sind. Unter diesen Begriff

fallen alle natürlichen Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzung ist selbstverständlich auch bei Eheleuten erfüllt, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lässt.

 Im entschiedenen Fall stellte der Bundesfinanzhof aber nicht auf das persönliche Näheverhältnis der Eheleute ab, sondern auf die finanzielle Abhängigkeit der Ehefrau als Darlehensnehmerin vom Ehemann als Darlehensgeber (Az.: VII R 8/14).

Meldungen

Leistungsbonus: In die Berechnung des Mindestlohns einbeziehen

Zweck des Mindestlohngesetzes ist es, dem Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Es kommt – unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen – allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Mindestlohnwirksam sind alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden. Da ein Leistungsbonus, anders als beispielsweise vermögenswirksame Leistungen, einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweist, handelt es sich um „Lohn im eigentlichen Sinn“, der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist (Arbeitsgericht Düsseldorf, Az.: 5 Ca 1675/159). *Konsequenz: Alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden, sind beim Mindestlohn zu berücksichtigen.*

Gewinnerzielungsabsicht: Gesamtbeurteilung erforderlich

Zur Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht reicht es bei einer dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeit aus, dass in der Zeit von Beginn bis zur Aufgabe der Tätigkeit (= Totalperiode) ein Totalgewinn erzielt wird. Dies bedeutet, dass ein positives – über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes – Gesamtergebnis des Betriebs in der Zeit von der Gründung bis zur Veräußerung oder Aufgabe vorliegen muss (Finanzgericht Hamburg, Az.: 6 K 295/13). *Konsequenz: Notwendig hierzu ist eine Prognose, d. h. eine in die Zukunft gerichtete langfristige Gesamtbeurteilung. Grundlage hierfür ist die Struktur des Betriebes und eine Betriebsführung, bei der der Betrieb nach seiner Wesens- und Bewirtschaftungsart auf Dauer gesehen geeignet ist, mit Gewinn zu arbeiten.*

Xetra-Gold-Wertpapiere: Veräußerungsgewinn steuerfrei

Xetra-Gold-Wertpapiere sind an der Deutschen Börse emittierte, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, welche jeweils einen Anspruch auf Lieferung von einem Gramm physischem Gold verbriefen. Sie bilden den Goldpreis tagesaktuell ab. Deren Veräußerung aber führt nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn der Anspruch auf die Lieferung von Gold wird auch nicht durch die Möglichkeit, die Wertpapiere am Sekundärmarkt zu veräußern, zu einem Anspruch auf Geld (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 9 K 4022/12; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Az.: VIII R 35/14). *Konsequenz: Für den Begriff der Kapitalforderung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist es unerheblich, ob sie durch ein handelbares Wertpapier verkörpert oder eine Schuldverschreibung verbrieft wird. Die Verwertung des Lieferanspruchs am Sekundärmarkt und damit die Handelbarkeit führen nicht zu einer Veränderung des Anspruchs gegenüber der Emittentin, nämlich in Form einer Lieferung von Gold und nicht einer Rückzahlung von Kapital.*

Umsatzsteuer: Rechtzeitig zur Wehr setzen

Der Erlass von Umsatzsteuer kommt nicht in Frage, wenn gegen eine vorherige ablehnende Einspruchsentscheidung keine Klage erhoben wurde (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 4 K 1044/14 AO). *Konsequenz: Wer sich nicht rechtzeitig gegen die Auffassung des Finanzamts zur Wehr setzt, hat von vorneherein verloren. Liegt die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes vor, muss binnen vier Wochen Klage beim Finanzgericht eingereicht werden. Für die Begründung kann man sich mehr Zeit lassen und sie nachreichen.*

Firmenfeier: Berufliches und Privates trennen

Wer etwas zu feiern hat, kann nicht unbedingt mit der Zustimmung des Finanzamtes zum Kostenabzug rechnen. Das gilt vor allem in Fällen, in denen ein Betriebsfest und ein privater Anlass zusammentreffen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 1 K 3541/12). *Konsequenz: Für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, ist in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Das aber ist kein allumfassendes Indiz. Entscheidend – auch für den teilweisen Steuerabzug – sind die Gesamtumstände. Greifen indes berufliche und private Veranlassungsgründe derart ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist, entfällt der Aufwendungsabzug komplett.*

Zankapfel Fahrtenbuch: Elektronik kein Garant für Steuersicherheit

Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist gesetzlich zwar nicht näher bestimmt. Indes müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre

Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar sein. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 11 K 736/11). *Konsequenz: Die Aufzeichnungen können sowohl handschriftlich als auch mithilfe eines Computerprogramms geführt werden. Allerdings erfüllen elektronische Fahrtenbücher die durch die Rechtsprechung gefestigten Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Ein elektronisches Fahrtenbuch, das diese Anforderungen nicht erfüllt, ist nicht ordnungsgemäß. Folge sind erhöhte Entnahmewerte für die Privatnutzung des Fahrzeugs nach der 1%-Regelung.*

Pkw-Qualifizierung: Kraftfahrzeugsteuergesetz gibt Ausschlag

Pkw im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind solche Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (inkl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Dabei muss anhand der objektiven Beschaffenheit des Kfz unter Berücksichtigung aller Merkmale in ihrer Gesamtheit beurteilt werden, ob es nach Bauart und Ausstattung der Beförderung von Personen dient oder zur Beförderung von Gütern (dann Lkw) bestimmt ist (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 8 K 1038/13 Verk). *Konsequenz: Für die Einstufung relevant sind folgende Merkmale: Zahl der Sitzplätze, Größe der Ladefläche, zulässige Zuladung, Sicherheitsgurte, Verblechung der Seitenfenster, Beschaffenheit von Karosserie und Fahrgestell, Motorisierung, Höchstgeschwindigkeit, äußeres Erscheinungsbild und die Konzeption des Herstellers. Ein Fahrzeug der Marke Nissan Navara King Cab D 40 ist dabei klar als Pkw zu qualifizieren. Die Besteuerung als Lkw ist nicht möglich.*

Spenden ins EU-/EWR-Ausland: Steuerabzug erfordert Nachweise

Gutes tun und zugleich den Steuerabzug sichern. Im Allgemeinen ist das kein Problem, es sei denn, der Geldempfänger ist nicht im Inland ansässig. Denn eine Steuerbescheinigung, die sich am Recht des Ansässigkeitsstaates orientiert, reicht dem deutschen Fiskus nicht (Bundesfinanzhof, Az.: X R 7/13). *Konsequenz: Der Spendenabzug an ein in der EU oder im EWR ansässiges Unternehmen muss eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. Entsprechende Unterlagen vom Spender anzufragen, ist nicht unionsrechtswidrig. Bereits aus einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union geht hervor, dass es einem Spender normalerweise möglich ist, von der bedachten Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag, die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden hervorgingen. Das Finanzamt jedenfalls ist nicht verpflichtet, im Wege der Amtshilfe die entsprechenden Informationen einzuholen.*

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Steuerabzug im Doppelpack

Steuerpflichtige können nur ein häusliches Arbeitszimmer gegenüber dem Fiskus geltend machen. Das gilt auch dann, wenn aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen vorgehalten werden (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 2 K 1595/13; Revision zugelassen). *Konsequenz: Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, können die Kosten unbeschränkt, also zu 100 Prozent, abgezogen werden. Andernfalls sind die Aufwendungen beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abzugsfähig. Dieser Betrag ist personen- und objektbezogen und kann nur einmal jährlich (nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Zudem kann ein Steuerpflichtiger zwei Arbeitszimmer niemals zeitgleich nutzen.*

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): Betrüger versenden E-Mails

Aktuell sind E-Mails im Umlauf, in denen der Name des Bundeszentralamts für Steuern missbraucht und Schadsoftware verteilt wird. In den E-Mails unter der Emailadresse „bzst.bund@munich.com“ mit dem Betreff „Rückerstattung/refund“ steht folgender Text: „Steuererstattung ist abgeschlossen, befestigt ist eine Kopie des Schlup. (tax refund completed, attached is a copy of the slip)“. In der Anlage befindet sich ein Dateianhang „Steuerbescheid.pdf.rar“. Inhalt dieses rar-Files ist eine Datei „k-12.exe“. Hinter der Datei befindet sich vermutlich eine Schadsoftware. *Das BZSt bittet daher dringend: Öffnen Sie diese E-Mails auf keinen Fall – öffnen Sie keine Anhänge – löschen Sie die E-Mails umgehend! Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden nicht per Mail verschickt. Zuständig für die Rückerstattung von überzahlten Steuern ist zudem nicht das BZSt, sondern das jeweils zuständige Finanzamt.*

Gemeinschaftliche Tierhaltung – Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Einheitsbewertung war Streitpunkt in einem durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Verfahren (Az.: II R 23/13). Die Richter bewerteten die Revision zwar als zulässig, wiesen sie jedoch als unbegründet zurück. Das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 1 K 268/12) hatte sich bereits an der BFH-Rechtsprechung orientiert. Danach ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb bei gemeinschaftlicher Tierhaltung auch dann im vergleichenden Verfahren zu bewerten, wenn die Eigenfläche ausschließlich als Hof- und Gebäudefläche genutzt wird und der Tierhaltungsgemeinschaft nicht als zivilrechtlicher Eigentümerin gehört, sondern gemäß Bewertungsgesetz (BewG) zuzurechnen ist. Dabei sind zu dem für die Eigenfläche anzusetzenden Vergleichswert von 0 DM Viehzuschläge wegen überhöhter Tierbestände vorzunehmen.

Der Tatbestand des Rechtsstreits beruhte auf einem Zusammenschluss von drei Landwirten, die sich verpflichtet hatten, jährlich eine bestimmte Anzahl von Vieheinheiten auf die gegründete KG zu übertragen. Betrieben wurde ein Ferkelaufzuchtstall. Die Gemeinschaft hatte dazu die Betriebsvorrichtungen, den Güllebehälter und den notwendigen Hofraum zur Mitnutzung gepachtet. Die obersten Finanzrichter nahmen mit ihrer Entscheidung dem Bundesministerium der Finanzen den Wind aus den Segeln. Denn in Erlassen der obersten Finanzbehörden von gleich elf Bundesländern wurde die Ansicht vertreten, dass die Bewertung der Betriebe von Tierhaltungsgemeinschaften im vergleichenden Verfahren voraussetze, dass die Tierhaltungsgemeinschaft über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Eigentumsflächen verfüge – worunter nur landwirtschaftliche Nutzflächen, jedoch nicht Hof- und Gebäudeflächen zu verstehen seien.

Vorsteuerabzug

Anzahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk

Nach einer EG-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug dann, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Bei Anzahlungen, also vor der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung einer Dienstleistung, ist das zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts der Fall.

Zusätzliche Voraussetzung ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Rs.: C-107/13) jedoch, dass der Eintritt des Steuertatbestandes im Zeitpunkt der Anzahlung nicht „unsicher“

ist. Letzteres hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Revisionsverfahren aufgegriffen.

Im Streitfall ging es um den Vorsteuerabzug aus einem zum Zweck der Verpachtung gekauften und angezahlten, aber letztlich nicht gelieferten Blockheizkraftwerk. Das Finanzgericht hatte den Vorsteuerabzug aufgrund der vorliegenden Rechnung und Zahlung zugelassen, das Finanzamt ging dagegen in Revision. Der Bundesfinanzhof verwies die Sache zurück an die erste Instanz. Dort ist jetzt im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob die Leistung „unsicher“ war, die Käufer das wussten oder hätten wissen müssen (Az.: V R 51/13).


Grunderwerbsteuer

Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage

Die Grunderwerbsteuer umfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für die anschließende Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück.

Das ist höchstrichterlich geklärt und gilt dann, wenn sich der Grundstücksverkäufer (zusätzlich) zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet und weitere Baukosten durch Ausbaurbeiten anfallen, die aber vom Grundstückskäufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind. Um die Rohbaukosten ging es im aktuellen Urteilsfall nicht. Ob aber Grundlage der Steuerberechnung Grundstück und Rohbau oder Grundstück

und ein bezugsfertiges Haus ist, macht einen nicht unerheblichen Unterschied. Das Finanzgericht (FG) hatte hierzu keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Deshalb verwies der Bundesfinanzhof (BFH) die Sache (Az.: II R 9/14) an das FG zurück.

 Zu prüfen sind die Innenverhältnisse der Ausbaufirmen zum Grundstücksverkäufer, d. h. die personelle, wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Verbundenheit, verabredete Zusammenarbeit oder Hinwirkung auf den Vertragsabschluss der Ausbaurbeiten und mögliche Angebote an den Erwerber im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags.

Der besondere Tipp

Kunst vom Hof – Wann wird Künstlersozialabgabe fällig?

Vielen landwirtschaftlichen Unternehmen wird häufig erst bei der Betriebsprüfung klar, dass sie eine Künstlersozialabgabe (5,2 % seit 2014) hätten abführen müssen. Dass derjenige, der kreative Dienstleistungen kommerziell in Anspruch nimmt, eine besondere Sozialabgabe berappen muss, ist weitgehend unbekannt – gerade auch in Unternehmen, die nicht zur Medien- und Kunstbranche zählen. Seit Neuestem schaut die Deutsche Rentenversicherung genauer hin.


Abgabepflichtig sind nicht nur Verlage, Galerien, künstlerische Veranstalter: Auch die sog. Eigenwerber werden zur Kasse gebeten. Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind solche, die Werbung für das eigene Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen betreiben und dazu künstlerische Leistungen in Auftrag geben. Dabei kommen Aufträge für selbständige Designer zum Entwerfen von Verpackungen, Werbeflyern, Web-Seiten etc. in Frage. Man denke an Kreativleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung des Hoffestes oder an die Gestaltung der Internetseite für den Hofladen. Ausgenommen sind Aufträge an angestellte Designer oder eine GmbH, AG oder KG.

Designleistungen fallen bei verschiedenen Marketingaktionen an: bei Plakatwerbung, Informationsschriften, Kommunikationsmedien, Verpackungsgestaltung, Werbeflyern, Katalogen oder Internetauftritten. Im Rahmen die-

ser Dienstleistungen genießen der selbständige Grafik-, Web- und Foto-Designer sowie der Fotograf, Illustrator und Graphiker Versicherungsschutz durch die Künstlersozialkasse. Damit aber rückt auch das am Markt agierende, wettbewerbsorientierte Agrarunternehmen in den Fokus der Betriebsprüfer.

Soweit Unternehmen im Rahmen der Produktentwicklung nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Designer vergeben, ist von einer Abgabepflicht auszugehen. Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro (ab 1.1.2015) nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Agrarbetrieb lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Für die Entwürfe werden in einem Kalenderjahr 600 Euro gezahlt. Da in dem Kalenderjahr die Gesamtsumme von 450 Euro überschritten wird, liegt keine gelegentliche Auftragserteilung vor, sodass eine Abgabepflicht besteht.

 Wenn Sie Aufträge an Designer vergeben, wenden Sie sich an Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle. Der Steuerberater wird mit dem Lohnbüro eine genaue Prüfung vornehmen, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen – auch für vergangene Zeiträume, wenn noch keine entsprechenden fachkundigen Kontrollen stattgefunden haben!

Grund und Boden – Einbringung in eine Gesellschaft


Ein in Thüringen gelegenes 3,6 ha großes Grundstück war an einen Landwirt mit einem Betrieb in Nordbayern veräußert worden, 130 km von seiner Hofstelle entfernt. Indes sollte es in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit Sitz in unmittelbarer Nähe des Kaufgrundstücks eingebracht werden. Die Genehmigungsfähigkeit nach dem Grundstückverkehrsgesetz war streitig. Der Bundesgerichtshof hat den Beschluss des Senats für Landwirtschaftssachen des Thüringer Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen (Az.: BLw 2/14). Denn bisher blieb ungeprüft, ob dem Erwerb des Grundstücks das Interesse von Landwirten entgegensteht, die die umstrittene Fläche zur Aufstockung ihres Betriebs dringend benötigen und zum Erwerb bereit und in der Lage sind. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die Gesellschafter in dem Unternehmen als Mitunternehmer über die Bewirtschaftung mitentscheiden oder in dem Betrieb in anderer Weise hauptberuflich tätig sind.

Abfindung – Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer GbR

Das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer GbR gegen Abfindung hat das Finanzgericht Münster beschäftigt (Az.: 12 K 3033/14 F). Die Abfindung erfolgte in Form eines Teilbetriebs, die Gesellschaft selbst wurde unter Fortsetzung der Mitunternehmerschaft der übrigen Beteiligten fortgeführt. Betriebsprüfer hatten eine Realteilung verneint und gingen von einem begünstigten Veräußerungsgewinn aus. Die Finanzrichter werteten das anders, die Revision wurde zugelassen. Der Frage, ob bei einer Fortführung der Gesellschaft im Falle einer Sachwertabfindung durch einen Teilbetrieb Realteilungsgrundsätze vorliegen, wird grundsätzliche Bedeutung beigemessen.

Kochboxen – Versand von Lebensmitteln mit Rezepten


Ermäßigter oder voller Steuersatz? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg jüngst beschäftigt (Az.: 5 V 5260/14). Es geht um ganz spezielle Ware, nämlich über das Internet vertriebene, mit handelsüblichen und originalverpackten Lebensmitteln und Kochrezepten bestückte Boxen. Die Lebensmittel sind mengenmäßig auf die beigelegten Rezepte abgestimmt. Es gibt verschiedene Sortimente, der Liefertermin ist wählbar, sogar ein Abonnement ist möglich. Geworben wird mit Lebensmitteln aus kontrollierter Herkunft und mit von Ernährungswissenschaftlern und Kochprofis entwickelten Rezepten.

 Die Richter entschieden, dass die befüllten Kochboxen mit nur 7 Prozent zu besteuern sind. Auswahl der Lebensmittel und Rezepte werteten sie lediglich als Nebenleistungen.

Vorsteuerberichtigung von Umlaufvermögen

Das bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Verfügung zur Vorsteuerberichtigung von sog. Umlaufvermögen nach § 15a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz Stellung genommen (Gz.: S 7316.2.1-3/7 St33). Eine Überarbeitung erfolgte zum Punkt „Änderung der Verhältnisse“.

Eine Vorsteuerberichtigung ist dann vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Erzielung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Entscheidend dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug. Eine Änderung der Verhältnisse liegt beispielsweise beim Wechsel von Besteuerungsformen, also zur Regelbesteuerung und umgekehrt vor. Beispielhaft wird die Herstellung einer Küche angeführt: Beim Wechsel der Besteuerungsform ist sie halbfertig. Nach Fertigstellung wird die Küche verkauft. Maßgebendes Berichtigungsobjekt ist die fertige Küche im Zeitpunkt des Verkaufs.

 Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle an. Sie beantwortet sowohl Fragen zum Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung, zu ihrer Durchführung, zur Ermittlung der Berichtigungsbeträge sowie zum Sonderfall der Überführung überzähliger Produktionsmittel aus dem landwirtschaftlichen in den nichtlandwirtschaftlichen Unternehmensteil.

Das Letzte

Müll-Erbe

„Vorliegend unterfallen die geltend gemachten Entmüllungskosten nicht der Regelung des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG. Sie stellen vielmehr nichtabzugsfähige Kosten der Verwaltung des Nachlasses ... dar. Dass das zum Nachlass gehörende Grundstück ... im wahrsten Sinne des Wortes zugemüllt war ..., mag ein tatsächliches Hindernis in Bezug auf den späteren Verkauf des Objekts gewesen sein. Dieser Zustand hinderte die Erbengemeinschaft aber nicht daran, das rechtliche, ungeteilte Erbe des Grundstücks anzutreten.“

Aus einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Az.: 7 K 1377/14.